



St. Gallen, 11. Januar 2024

## Medienmitteilung

zu den Urteilen A-4721/2021 und A-4350/2022 vom 3. Januar 2024

### Essenslieferungen sind keine Postsendungen

**Die Vermittlung von Essenslieferungen über eine Internetplattform stellt keinen Postdienst dar. Das Bundesverwaltungsgericht klärt diese Frage anhand der Lieferungen von Uber und eat.ch.**

Gemäss Postgesetz sind die Anbieterinnen von Postdiensten meldepflichtig. Eine Meldepflicht hat unter anderem zur Folge, dass Anbieterinnen die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten haben und mit den Personalverbänden Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag führen müssen.

Die PostCom als Regulierungsbehörde im Postmarkt unterstellte die Uber Portier B.V. und die eat.ch GmbH der Meldepflicht, da Express- und Kuriersendungen auch unter das Postgesetz fallen würden. Essenslieferungen seien deshalb als Postsendungen zu qualifizieren. Hiergegen wehrten sich beide Unternehmen mit je einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer).

#### **Der Güter- und Stückguttransport ist keine Postsendung**

Das BVGer stellt fest, dass der Gesetzgeber mit der Unterstellung von Express- und Kurierdiensten unter das Postgesetz nicht von der Bundesverfassung abweichen wollte. Der Güter- sowie der Stückguttransport fallen demnach nicht unter das Postgesetz. Dazu gehört auch die Vermittlung von Essenslieferungen. Diese sind daher nicht als Postsendungen zu qualifizieren. Mangels Vorliegens von Postsendungen unterliegen die Uber Portier B.V. sowie die eat.ch GmbH nicht der Meldepflicht von Anbieterinnen von Postdiensten. Das Gericht heisst ihre Beschwerden gut.

Diese Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

#### **Kontakt**

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

### **Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65 Vollzeitstellen) sowie 351 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (296.1 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.